

statten, wird ihm auf seinen Wunsch Gelegenheit zu produktiver Arbeit gegeben. Er erhält die Möglichkeit, das politische Tagesgeschehen zu verfolgen, sich kulturell zu betätigen und sich weiterzubilden. Ferner ist ihm gestattet, sich mit Hilfe eigener oder von anderen Personen eingezahlter Gelder, zusätzlich zur Anstaltsverpflegung Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu beschaffen. Auch Päckchen und Pakete kann er empfangen. In welchem Maße Beschränkungen auferlegt werden, hängt wesentlich vom Haftgrund ab. So ist beispielsweise die Frage, ob und mit welchen Bürgern der Inhaftierte korrespondieren darf, entscheidend davon abhängig, ob in der Sache Verdunklungsgefahr besteht. Gleiches gilt bezüglich Art und Häufigkeit von Besucherempfang. Auch die Tatsache, ob sich der Inhaftierte in Einzelhaft, in Gemeinschaft oder in Einzelunterbringung befindet, ist wesentlich vom Haftgrund abhängig.

Die Einzelhaft bildet unter sozialistischen Verhältnissen eine nur ausnahmsweise verfügte Maßnahme, da sie für den Inhaftierten mit starken Beschränkungen verbunden ist. Aus ihr folgt, daß der Verhaftete allein in einer Zelle untergebracht wird und daß ihm keinerlei Kontaktaufnahmen mit anderen Häftlingen möglich sind.

Der Inhaftierte erhält ausreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung. Verfahrensdokumente werden ihm unverzüglich nach ihrem Eingang zugeleitet, und auf seinen Wunsch hin Schreibgeräte, Schreibmaterialien und Gesetzblätter zur Verfügung gestellt. Schreiben des Verhafteten an das Untersuchungsorgan oder Gericht werden ungeöffnet weitergeleitet. Gleiches gilt bezüglich der Korrespondenz zwischen ihm und seinem Verteidiger, von bestimmten Fällen akuter Verdunklungsgefahr im Ermittlungsverfahren abgesehen (§ 64 Abs. 3 StPO). Die Aussprachen mit dem Verteidiger erfolgen ohne Gegenwart dritter Personen, soweit der Staatsanwalt in bestimmten Fällen für das Stadium des Ermittlungsverfahrens nichts anderes verfügt hat.

Inhaftierte sollen von Strafgefangenen, Jugendliche von erwachsenen Personen getrennt untergebracht werden (§ 130 Abs. 2 StPO). Auch damit wird dokumentiert, daß der Untersuchungshäftling kein rechtskräftig verurteilter Bürger ist, und es wird auch negativen Einwirkungen auf ihn vorgebeugt.

Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft erteilt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; diese bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder Gerichts (§ 130 Abs. 4 StPO).

6.2.II.2.6. Haftbeschwerde, Haftprüfung und Aufhebung des Haftbefehls

Gegen den Haftbefehl steht dem Beschuldigten und Angeklagten gemäß § 127 StPO das Recht der Beschwerde zu. Diese ist bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, binnen einer Woche seit Verkündung des Haftbefehls schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder durch einen Rechtsanwalt einzu legen (§ 306 Abs. 1 StPO). Wird die Haftbeschwerde innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist eingelegt, hat das erstinstanzliche Gericht auf der Grundlage